

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Feber 1957

58/A.B.

zu 70/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. Dr. G o r b a c h und Genossen, betreffend die Verleihung des Titels "Medizinalrat" an ehemalige Nationalsozialisten, ist nachstehende Antwort des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h eingelangt:

"In der Sitzung des Nationalrates vom 13. Februar 1957 haben die Abg. Dr. Gorbach, Polcar und Genossen eine Anfrage des Inhalts eingebracht, ob ich bereit bin, bei der Verleihung des Berufstitels 'Medizinalrat' die Rechts-gleichheit zu wahren und künftig Reminiszenzen an die Zeit des Nationalsozialismus ausser Betracht zu lassen.

In Beantwortung der Anfrage beeohre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Für die Verleihung aller Auszeichnungstitel bestehen Richtlinien, die im Interesse einer gleichartigen Behandlung aller Staatsbürger von allen in Betracht kommenden Stellen streng eingehalten werden müssen. Der Medizinalratstitel darf nach den heute noch geltenden Richtlinien (Erlass des Ministeriums für Inneres vom 6. Februar 1914, Zl. 8.536/M.I. aus 1913) nur an Ärzte verliehen werden, die unter anderem eine durchaus einwandfreie Staatsbürgerliche Haltung an den Tag legen. Das Bundeskanzleramt hat am 11. Juni 1954 ausdrücklich festgestellt, dass sich aus dem Worte 'durchaus' ergibt, dass die einwandfreie staatsbürgerliche Haltung auch in der Vergangenheit vorgelegen haben muss. 'Infolgedessen', führt das Bundeskanzleramt aus, 'können Personen, die sich gegen die Unabhängigkeit Österreichs betätigt haben, dem Staatsoberhaupt nicht zu einer Auszeichnung für Verdienste um die Republik vorgeschlagen werden, es sei denn, dass in einzelnen wohl nur äusserst selten gegebenen Ausnahmefällen ein Abgehen von diesem Grundsatz im Hinblick auf das besondere Verhalten des zur Auszeichnung Vorgeschlagenen gerechtfertigt erscheint.' Ob es sich hiebei um ehemalige Nationalsozialisten oder um andere Personen handelt, ist belanglos. Es werden deshalb nach der derzeitigen Übung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ehemalige Nationalsozialisten, gegen die ausser ihrer Parteizugehörigkeit nichts Belastendes vorliegt, ohne weiteres für die Verleihung des erwähnten Titels vorgeschlagen, während andererseits Personen, die nicht Nationalsozialisten waren, von der Erlangung dieses Titels ausgeschlossen bleiben müssten, wenn sie irgendwelche Handlungen gesetzt hätten, die mit einer loyalen staatsbürgerlichen Haltung unvereinbar sind. Dass ehemalige Nationalsozialisten von der Erlangung des Medizinalratstitels keineswegs ausgeschlossen sind, erhellt allein schon daraus,

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Februar 1957

dass unter den 65 Ärzten, die seit 1. Jänner 1955 mit diesem Titel ausgezeichnet wurden, 37 der ehemaligen NSDAP angehört hatten; unter diesen war ein gemäss § 17 Abs.2 des Verbots gesetzes 1947 als 'belastet' Verzeichneter, 8 Mitglieder der SA, mehrere Personen mit einer Mitgliedsnummer der 6 Millionen-Gruppe (Illegale), ja sogar einige Zellenleiter, ein Schulungsleiter, ein Propaganda-leiter und ein Presseamtsleiter der NSDAP. Weiters erhielt ein abgelehnter Parteianwärter und ein nichtregistrierungspflichtiger 'Illegaler' den Medizinalratstitel. Nur 26 von den 65 mit dem Medizinalratstitel ausgezeichneten Ärzten standen der NSDAP fern. Es ist sohin nicht zutreffend, in diesem Zusammenhang von einer Verletzung der Rechtsgleichheit zu sprechen. In der Regel können Personen, die die sogenannte Ostmarkmedaille erhalten haben, für eine Auszeichnung durch das Staatsoberhaupt nicht vorgeschlagen werden; denn diese Medaille wurde nur für die Verdienste verliehen, die sich eine Person vor der Besetzung Österreichs um die NSDAP in Österreich erworben hat, also für Handlungen, die auf die Vernichtung der staatlichen Selbständigkeit Österreichs abzielten. Solche Handlungen müssen aber, wie bereits ausgeführt, nicht nur bei ehemaligen Nationalsozialisten, sondern auch bei jedem anderen Staatsbürger als Ausschliessungsgrund für die Verleihung einer Auszeichnung durch das Staatsoberhaupt angesehen werden. Es liegt also auch in diesem Falle keine Verletzung der Rechtsgleichheit vor.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung nur nach den vom Bundeskanzleramt ausgegebenen Richtlinien arbeitet.

Bei dieser Sachlage besteht meines Erachtens kein Anlass, die bisherige Übung im Verfahren zur Verleihung des Medizinalratstitels zu ändern."

-.-.-.-.-